



STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Paul Schmidt (AfD) Stadtrat Marc Bernhard (AfD)	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2018/0181 Dez. 6
DITIB Großmoschee Oststadt - Fragen zum Sachstand nach Einreichung des Bauantrags		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.04.2018	49	x	

Vorbemerkung: Die Antworten der Stadtverwaltung beziehen sich auf die baurechtlichen Fragen und nicht auf Fragen gesellschafts- oder religionspolitischer Art, die nicht im Zusammenhang eines Bauantrages zu erörtern und auch hier nicht relevant sind. Die Antworten aus dem Bauantrag heraus können im Übrigen unter Beachtung des Datenschutzes in öffentlicher Sitzung nur deshalb beantwortet werden, weil und soweit der Antragsteller sein Vorhaben der Öffentlichkeit bereits selbst vorgestellt hat.

1. Das Minarett ist Bestandteil des Bauantrages und Wunsch der Bauherrschaft und entsprechend baurechtlicher Regelungen zu beurteilen. Eine Gebetsruffunktion bleibt ausgeschlossen.
2. Das Vorhaben wird nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Das Kriterium des „Maßes“ in § 34 BauGB bezieht sich lediglich auf die äußeren Maße, wie Höhe, Breite, Tiefe, nicht auf die architektonische Anmutung
3. Die Kuppel bleibt unter den Höhenentwicklungen der Umgebung.
4. Eine Trennung der Gebetsräume für Männer und Frauen ist baurechtlich nicht relevant. Die Größe der Bereiche richtet sich nach den zu erwartenden Besucherzahlen. Artikel 3 Grundgesetz ist nicht berührt.
5. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren bietet hierfür keine Spielräume. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 4 verwiesen.
6. In der geplanten Tiefgarage sind 30 Stellplätze vorgesehen.
7. Insgesamt werden auf dem Grundstück 39 Stellplätze geplant.
8. Bei jedem Bauvorhaben geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Teil der Kraftfahrzeuge seinen Platz im öffentlichen Straßenraum findet. Als Beispiel seien hier die Wohnungen genannt. Beim Bau eines Wohnhauses wird pro Wohneinheit, unabhängig von der Größe, ein Stellplatz verlangt und veranlagt. Auch hier ist es so, dass die Bewohner oft über mehrere Fahrzeuge verfügen. Die Landesbauordnung als Grundlage bietet keine Möglichkeit, mehr zu fordern. Da die bestehende Moschee sich an gleicher Stelle befindet und bisher kein Problem, bezogen auf die Stellplätze, an die Verwaltung herangetragen wurde, darf davon ausgegangen werden, dass die Stellplätze ausreichend sind.

Nach Auskunft des Bauherren im Bauantrag wird die Moschee keinesfalls regelmäßig von 700 Gläubigen besucht. Die Regelteilnahme ist weitaus geringer. Selbst an den nur an wenigen Tagen im Jahr stattfindenden höchsten Feiertagen wird mit nur wenig mehr als der Hälfte dieser Zahl gerechnet.

Zur Information: Im Baubescheid von 1997 wurden 13 Stellplätze veranlagt, diese waren auch vorhanden. Im jetzigen Antrag wurden 22 notwendige Stellplätze berechnet, vorhanden sind sogar 39 Stellplätze.

9. Das Angebot ist „nicht Zentren relevant“. In der beantragten Größenordnung widersprechen diese Einrichtungen dem Bebauungsplan nicht.
10. Über die Kosten hat die Verwaltung keine Information; sie sind im Übrigen für die rechtliche Bewertung irrelevant.
11. Bauherr ist DITIB Türkisch Islamischer Kulturverein Karlsruhe e.V. Käppelestraße 3, 76131 Karlsruhe. Das für den Bauantrag erforderliche Verfahren ist eingehalten.
12. Inhalt des Bauantrags sind zwei Lehrsäle. Auch das Bestandsgebäude enthält bereits Schulungsräume.
13. Hierzu wird auf die Antworten zu Ziffer 2 und 3 verwiesen. Der Bebauungsplan schließt die entsprechenden Nutzungen nicht aus.
14. Das Bauordnungsamt prüft, ob das Gebäude bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässig ist. Alles andere kann im Genehmigungsverfahren nicht beurteilt werden. Ein Bürgerbeteiligungsverfahren ist bei der Prüfung eines Bauantrages rechtlich nicht möglich; die Beteiligung ist in der einschlägigen baurechtlichen Gesetzgebung abschließend geregelt. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde, sondern um Aufgaben der Unteren Staatlichen Verwaltungsbehörde als Pflichtaufgaben nach Weisung. Es handelt sich um eine sogenannte gebundene Entscheidung ohne Ermessen.
15. Es handelt sich nicht um eine „Zusammenarbeit“ mit der DITIB, die in das Belieben der Stadtverwaltung gestellt ist oder von deren politischer Bewertung abhängt. Es liegt ein Baugesuch vor, über dessen Inhalt die Verwaltung – wie dargelegt – auf dem Boden des Rechts zu entscheiden hat. Besteht ein Baurecht, so ist dieses zu erteilen. Darauf besteht ein Rechtsanspruch. Die Entscheidung der Baurechtsbehörde ist in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar.